

Satzung der Lutherstadt Eisleben
über die öffentliche Fernwärmeversorgung

- Fernwärmeversorgungssatzung - FVS -

Aufgrund der

§§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1a, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 EEWärmeG vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 16.02.2016 folgende Fernwärmeversorgungssatzung der Lutherstadt Eisleben beschlossen.

§ 1

Selbstverwaltungsaufgabe

- 1) Im Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes sowie zur Luftreinhaltung strebt die Lutherstadt Eisleben eine Minimierung der Anzahl emittierender Anlagen zur Wärmeerzeugung an. Die Lutherstadt Eisleben sichert, nach Maßgabe dieser Satzung, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Versorgung insbesondere von Wohnraum, freiberuflich und gewerblich genutzten Räumlichkeiten, gewerblichen Betrieben und Industriebetrieben sowie öffentlichen Einrichtungen mit Fernwärme als Selbstverwaltungsaufgabe.
- 2) Die Fernwärme ist unter den Bedingungen moderner Erzeugungs- und Verteilungsanlagen und verlustarmer Netze die ökologisch verträglichste Form der Wärmeversorgung. Mit der Wahrnehmung der Fernwärmeversorgung als Selbstverwaltungsaufgabe leistet die Lutherstadt Eisleben einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Immissionen und zur Verbesserung der städtischen Infrastruktur.
- 3) Soweit Hausanschlüsse bzw. Hausanschlussstationen durch staatliche Mittel gefördert werden, werden den Grundstückseigentümern die Hausanschlusskosten entsprechend erlassen.

§ 2

Fernwärmeversorgung

- 1) Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die leitungsgebundene Zurverfügungstellung von Heizwasser als Wärmeträger an die Abnehmer zur
 - a) Versorgung von Haushalten zu Heizzwecken,
 - b) industriellen und gewerblichen Nutzung,
 - c) Aufheizung von Brauchwasser.
- 2) Fernwärme im Sinne dieser Satzung ist Wärmeenergie, die zur Erfüllung der

Selbstverwaltungsaufgabe zum Zwecke der Weiterverteilung an die Abnehmer geliefert wird.

- 3) Fernwärmeversorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen zur Erzeugung und Umformung von Fernwärme, soweit sie im Eigentum der Lutherstadt Eisleben oder der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH stehen oder von der Lutherstadt Eisleben zur Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgabe genutzt werden. Gleichmaßen gehören zu den Fernwärmeversorgungsanlagen das Verteilungsnetz mit seinen Versorgungsleitungen, Hausanschlüsse und die Hausanschlussstationen sowie die ihrem Betrieb dienenden Fernmelde-, Fernsteuer- und Datenübertragungsanlagen, die bauliche Gründung und Umhüllung oder sonstige Abdeckung der Fernwärmeleitungen und die ihrer Kennzeichnung dienenden Zeichen.
- 4) Fernwärmevorranggebiete sind die Gebiete in der Lutherstadt Eisleben, die in den Anlagen A dieser Satzung dargestellt sind.

§ 3

Geltungsbereich

- 1) Die innerhalb der Fernwärmevorranggebiete gelegenen Grundstücke werden von den Bestimmungen dieser Satzung erfasst.
- 2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
- 3) Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, gilt jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung. Dies gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchrechtlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen. Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem der Fernwärmevorranggebiete, so ist es insgesamt Bestandteil des betreffenden Fernwärmevorranggebietes.
- 4) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Fernwärmevorranggebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstückes, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d.h. einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der im folgenden geregelten Einschränkungen berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die

Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- 2) Der Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme muss von dem Grundstückseigentümer sechs Monate vorher schriftlich bei der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH beantragt werden.
- 3) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage kann der Abnehmer nach Maßgabe dieser Satzung und des Versorgungsvertrages die entsprechenden Wärmemengen aus dem Versorgungsnetz entnehmen (Benutzungsrecht).
- 4) Der Anschluss eines Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen der Anschluss mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich sind. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines im Fernwärmeverrangsgebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstückes, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d.h. einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. (Anschlusszwang)
- 2) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 2, Abs. 1 ist innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu decken, ausgenommen davon sind separat versorgte Kleinbenutzungsstellen (z. B. einzelne Waschbecken, separate Beheizung abgelegener Räume). (Benutzungszwang)
- 3) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen durch den Grundstückseigentümer ist im Vorrangsgebiet für die im § 2, Abs. 1 genannten Verwendungszwecke nur gestattet, wenn die Wärmeerzeugung emissionsfrei und unter Nutzung regenerativer Energiequellen erfolgt. Ausgenommen davon sind solche Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine genehmigte Einzelgebäudeheizungsanlage aufweisen und noch nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen sind. (Bestandsschutz) Diese Ausnahme gilt bis zur wesentlichen Änderung oder Erneuerung der eingebauten oder geplanten Wärmeerzeugungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 20 Jahren nach In-Kraft-Treten der Satzung bzw. Fertigstellung der geplanten Fernwärmeversorgungsanlage. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) ein neuer Heizkessel oder eine neue zentrale Heiztherme erforderlich ist,
 - b) ein Wechsel des Energieträgers erfolgen soll oder

- c) von Einzelöfen auf Zentralheizung umgerüstet wird.
- 4) Im Fall des Wegfalls des Bestandsschutzes kann für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten eine Übergangsversorgung mit anderen Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen.
- 5) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit nicht emissionsfreien Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch und Abgase entwickeln, unzulässig. Der zusätzliche Betrieb von Kaminfeuerstellen, sofern diese nur gelegentlich (d. h. stundenweise und nicht mit dem primären Absicht der Wärmeerzeugung) genutzt und nur mit naturbelassenem lufttrockenem Holz befeuert werden, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung werden Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit, als ihnen die Benutzung wegen ihres die öffentlichen Belange übersteigenden privaten Interesses an eine anderweitige Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Umweltschutzbestimmungen, noch vertretbar ist. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist zu gewähren, wenn ausschließlich emissionsfreie und klimaneutrale Heizungsanlagen benutzt werden. Die Emissionsfreiheit und die Klimaneutralität müssen vom Grundstückseigentümer mittels Bestätigung des Anlagenherstellers nachgewiesen werden.
- 2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Lutherstadt Eisleben unter Angabe der Gründe zu beantragen. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- 3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 7

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, nach den Vorschriften dieser Satzung, der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögensordnungsgesetz - VZOG) vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.

§ 8

Durchführung der Fernwärmeversorgung

- 1) Die Lutherstadt Eisleben bedient sich zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe "Fernwärmeversorgung" der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH als Fernwärmeversorgungsunternehmen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Halle unter HRB 8913. Die Lutherstadt Eisleben hat der Stadtwerke

Lutherstadt Eisleben GmbH das Recht zur leitungsgebundenen Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet eingeräumt.

2) Die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH betreibt die Fernwärmeversorgungsanlagen auf eigene Verantwortung und Rechnung. Die Fernwärmeversorgung ist ökologisch verträglich und preiswert gegenüber den Abnehmern durchzuführen.

3) Die Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Versorgungsverträge auf der Grundlage

a) dieser Satzung,

b) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils aktuell gültigen Fassung,

c) der allgemeinen und technischen Regelungen der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH für den Bezug von Fernwärme,

d) der technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH für den Anschluss an Heizwassernetze,

e) der Fernwärmepreisregelungen der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH in der geltenden Fassung und möglicher weiterer Regelungen und Bedingungen.

4) Die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH bestimmt im Rahmen der Durchführung der Fernwärmeversorgung und in ihrer Verantwortung insbesondere

a) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung,

b) Art und Zustand des Wärmeträgers,

c) Art und Zeitpunkt des Anschlusses an die Fernwärmeversorgungsanlage.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer

a) entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungseinrichtungen anschließt,

b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht den gesamten Wärmebedarf bzw. den Restwärmebedarf aus dem Fernwärmeversorgungsnetz entnimmt,

c) entgegen § 6 einen Antrag auf Befreiung nicht oder nicht rechtzeitig stellt,

d) entgegen § 5 Abs. 4 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Wärmeversorgungsanlagen mit nicht emissionsfreien oder sonstigen

Brennstoffen betreibt, die Rauch und Abgase entwickeln.

- 2) Die Vorschriften des Sachsen-Anhaltischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (LSA VwVG) bleiben unberührt.

§ 10

Grundstücksbenutzung bei Grundstückseigentümern, die nicht an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen sind

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass Hinweisschilder für Fernwärmeversorgungsanlagen, insbesondere für Absperrvorrichtungen, an seinen Gebäuden oder seine Grundstücksumgrenzung angebracht werden, auch wenn er nicht an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 11

Inkrafttreten, Sonstiges

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.
- 2) Der „Plan der Fernwärmevorranggebiete im Stadtgebiet von Lutherstadt Eisleben“ gem. § 2 Abs. 4 kann von jedermann innerhalb der Dienststunden im Rathaus der Lutherstadt Eisleben und bei der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH eingesehen werden. Gleiches gilt für die Detailpläne der einzelnen Fernwärmevorranggebiete.
- 3) Gleichmaßen kann jedermann in den unter (2) genannten Institutionen einsehen, welche Straßen mit betriebsfähigen Versorgungsanlagen versehen sind. (§ 5, Abs. 1)

Lutherstadt Eisleben, den 17.02.2016

Jutta Fischer

Oberbürgermeisterin

Siegel

